

Empfangsbekanntnis

Evonik Operations GmbH
Umwelt und Behörden
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2-53u11-Evonik-7f-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser

Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 12. Januar 2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 21. Januar 2020 wird der

Evonik Operations GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt, Kirschenallee
Gemarkung: Darmstadt
Flur: 16
Flurstücke: 64/5, 175/7
Gebäude: A21, A38, D16, E4, E15 und E23
Rechts-/Hochwert: 32473801/5524870

die Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Produktionsgebäudes (E23)
- b) Verlagerung der Verfahrensschritte "██████befüllung", "Polymerisation (██████)" und "██████" von dem bestehenden Gebäude D16 in das neue Gebäude E23, einschließlich Errichtung und Betrieb zugehöriger Rohrleitungen vom Gebäude A21 zum neuen Gebäude E23

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt "Herstellung von Polymeren".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Neubau des Gebäudes E23 - Teilverlagerung Betrieb 8

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen auch das Anzeigepflicht nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 21. Januar 2020
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

<u>Kap.</u>	<u>Seite/Plan-Nr.</u>	
1	Antragsformular 1/1	1 bis 5 von 5
	Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1-6 bis 1-7
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns) v. 29.04.20	1 bis 2 von 2
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns) v. 22.03.21	1 bis 2 von 2
	Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 von 1
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	4 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-6
4	Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	4-1

5	Standort und Umgebung	5-1 bis 5-5
	Lageplan vom 17.09.2020 (C12-0-6627-2)	5-6
	Gebäudeverzeichnis (2 Seiten)	5-7 bis 5-8
	Topografische Karte	5-9
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-7, 6-8-1 6-8-3, 6-9-1 bis 6-9-2, 6-10-1 bis 6-10-2, 6-11-1 bis 6-11-2
	Fließbild "Hartschaumstoffanlage" vom 24.06.21	C12-0-5511G
	Fließbild "██████████ Absicherung" vom 22.06.21 (C12-1-6751G)	6-12-1-a
	Fließbild "Monomer-Ringleitung zur Füllkabine X3" vom 24.06.21 (C12-1-6752G)	6-12-1-b
	Aufstellungsplan A21,A38,E15 mit Prozessleitungen vom 17.09.20 (C12_0_6681G)	6-12-2
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-13
	Formular 6/2 (Apparateliste)	6-14 bis 6-21
	Aufstellungsplan Hartschaumstoffanlage D14/D16 u. D17, Grundriss EG vom 11.09.07 (C22-1-0757/200)	6-22
	Aufstellungsplan Geb. E23, Ebene $\pm 0,00$ m v. 25.08.20 (C12-0-6431)	6-23-a
	Aufstellungsplan Geb. E23, Ebene $\pm 1,8$ m v. 25.08.20 (C12-0-6432)	6-23-b
	Aufstellungsplan Geb. E23, Ebene $\pm 10,00$ m v. 25.08.20 (C12-0-6433)	6-23-c
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	CD-ROM mit Sicherheitsdatenblättern vom 21.01.20	1 CD-ROM
	Angaben zu den Stoffen	7-1.1 bis 7-1.5
	Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	7-2 bis 7-9
	Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	7-10 bis 7-11
	Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up)	7-12-a bis 7-12-d
	Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-13 bis 7-43
8.	Luftreinhaltung	8-1 bis 8-5
	Abluftschema Betrieb 8, Übergangsbetrieb) vom 24.06.21 (C12-1-6750/1G)	8-6
	Abluftschema Betrieb 8 nach Übergangsbetrieb vom 24.06.21 (C12-1-6750/2G)	8-7
	Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen)	1 bis 2 von 2
9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1
	Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	9-2 bis 9-3
	Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	9-4
10	Abwasser	10-1

11	Abfallentsorgungsanlagen	- entfällt -
12	Abwärmenutzung	12-1
	Certificate ISO 50001:2011	12-2 bis 12-7
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
	Formular 13/1 (Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen)	13-1
	Geräuschimmissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 17.01.20, Bericht Nr. 936/21246882/01	13-2 bis 13-44
14	Anlagensicherheit	14-0 bis 14-7
	Sicherheitsbetrachtung Betrieb 8: Polymerisationsanlage	14-4a
	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14-4-b
	Gefahrenanalyse Füllkabine	14-4-b-1 bis 14-4-b-8
	Gefahrenanalyse [REDACTED]	14-4-c-1 bis 14-4-c-6
	Ausbreitungsberechnung [REDACTED]-Gemisch	14-4-d1 (4 Seiten)
	Ausbreitungsberechnung [REDACTED]-Gemisch	14-4-d2 (4 Seiten)
	Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-5
	Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-6
	Formular 14/3 (Land-Use-Planning)	14-7 bis 14-8
	Ex-Zonenplan Ebene $\pm 0,00$ m vom 24.02.20	14-9
	Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen vom Juni 2019 zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 (G.-Nr. SEIS.20190227.113127)	14-10 bis 14-22
15	Arbeitsschutz	15-1
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	1 bis 3 von 3
	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, BetriebssicherheitsVO)	1 von 1
	Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	1 von 1
16	Brandschutz	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-0 bis 17-3
	Formular 17/1 (Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	1 von 1
	Formular 17/2 (Anzeige nach § 40 AwSV)	1 bis 3 von 3
	Formular 17/6 (Rohrleitungsanlagen)	1 bis 3 von 3
	Formular 17/ (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe)	1 bis 3 von 3
	Bauartzulassung Nr. Z-59.12-12 des DIBt vom 14.11.2017 für das Beschichtungssystem "Furadur Laminat A 93" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen inkl. Anlagen	19 Seiten
	Untersuchungsbericht der LGA vom 05.03.20 (Nr. 20V80001) zur Prüfung des Beschichtungssystems Furadur Laminat A 93	2 Seiten

18	Bauantrag Ordner 1 bis Ordner 3	18-1 bis 18-2
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	- entfällt -
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht)	20-1 1 bis 3 von 3
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser Lageplanausschnitt (Kennzeichnung Anlagenumfang) vom 17.09.20 Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen)	22-1 22-2 22-3 bis 22-15

Bauantrag Ordner 1

	Inhaltverzeichnis	1 Seite
	Anschreiben zum Bauantrag vom 22.01.2020	1 Seite
	Anschreiben vom 24.03.2021 (Tektur: Vordach)	2 Seiten
	Bauantragsformular	2 Seiten
	Bauantragsformular Vordach	2 Seiten
	Sonder-Vollmachten	2 Seiten
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 23.08.2019	1 Seite
	Lageplan Übersicht Werk vom 23.03.2021	C22-0-0869/429
	Freiflächenplan vom 10.01.2020	C22-0-0869/430
	Bauzeichnungen	
	Neubau Gebäude E23, Grundriss Erdgeschoss vom 23.03.2021	C22-0-0869/421
	Neubau Gebäude E23, Grundriss 1. Obergeschoss vom 23.03.2021	C22-0-0869/422
	Neubau Gebäude E23, Dachaufsicht vom 23.03.2021	C22-0-0869/423
	Neubau Gebäude E23, Schnitt 1-1 und 2-2 vom 23.03.2021	C22-0-0869/425
	Neubau Gebäude E23, Schnitt A-A und B-B vom 10.01.2020	C22-0-0869/426
	Neubau Gebäude E23, Ansichten Nord und Ost vom 23.03.2021	C22-0-0869/427
	Neubau Gebäude E23, Ansichten Süd und West vom 23.03.2021	C22-0-0869/428
	Neubau Gebäude E23, Gründung vom 10.01.2020	C22-0-0689/420
	Bau- und Nutzungsbeschreibung	2 Seiten
	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	1 Seite
	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Vordach)	2 Seiten
	Stellplatznachweis	1 Seite
	Abstandsflächennachweis vom 10.01.2020	1 Plan
	Berechnungen NGF, BGF, BRI	3 Seiten
	Brandschutzkonzept 2019/03-2 vom 06.01.2020 inkl. Anlagen	31 Seiten

Brandschutztechnische Stellungnahme 2019/03-2/1, Ergänzung zum Brandsschutzkonzept 2019/03-2 vom 24.03.2021	4 Seiten
Statistischer Erhebungsbogen	3 Seiten
Sondervollmachten zur Vorlage gegenüber der Bauordnungsbehörde	2 Seiten
Handelsregister-Auszug vom 18.01.2021	4 Seiten

Bauantrag Ordner 2

Lüftungsgesuch	6 Seiten
Schema Lüftung vom 09.01.2020	22-X-0869/504
Erdgeschoss Lüftung vom 09.01.2020	22-X-0869/540
Obergeschoss Lüftung vom 09.01.2020	22-X-0869/541
Schnitt A-A Lüftung vom 09.01.2020	22-X-0869/548
Dachgeschoss Lüftung vom 09.01.2020	22-X-0869/572
Entwässerungsanlage	
Einleitungsantrag	4 Seiten
Schema Schmutzwasser/nicht häusliches Abwasser vom 13.01.2020	22-X-0869/501
Schema Regenwasser vom 09.01.2020	22-X-0869/505
Lageplan TGA vom 09.01.2020	22-X-0869/570
Grundleitungsplan vom 09.01.2020	22-X-0869/571
Werkslageplan der Abwasserleitungen vom 17.01.2020	22-X-0869/573

Bauantrag Ordner 3

Standortsicherheitsnachweis inkl. Anlagen	377 Seiten
Nachweis nach der Energieeinsparverordnung	32 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

A. Bedingungen

A.1

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichts (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

A.2

Eine Inbetriebnahme des Gebäudes kann nur erfolgen, wenn die in Ziffer V. B. 3.2.5 mit der Meldung "abschließende Fertigstellung" geforderte Konformitätsbescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz sowie die Prüfsachverständigenberichte der sicherheitstechnischen Einrichtungen nach dem Brandschutzkonzept 2019/003-2 vorgelegt wurden.

B. Auflagen

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 (Termin der Inbetriebnahme)

Unter Berücksichtigung der stufenweisen Verlagerung der [REDACTED]verfüllung und Polymerisation vom Gebäude D16 in das Gebäude E23 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, folgende Inbetriebnahmen bzw. Außerbetriebnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

- Erstmalige Befüllung von Polymerisations [REDACTED] in der Abfüllkabine X-3 und Polymerisation in den [REDACTED] im Gebäude E23
- Außerbetriebnahme der [REDACTED]verfüllung in der Abfüllkabine X-2 und der Ringleitung zur Abfüllkabine X-2 und Außerbetriebnahme der [REDACTED] für die Polymerisation im Gebäude D16
- Außerbetriebnahme der [REDACTED] im Gebäude D16
- Abschluss der Rückbauarbeiten (bauliche bzw. konstruktive Umsetzung) der Ringleitung zur Abfüllkabine X-2 und der Abluftleitungen vom Gebäude D16 auf die Sammel-schiene zum Biofilter
- Abschluss der Rückbaumaßnahmen der [REDACTED] und der [REDACTED] im Gebäude D16

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den geänderten Betrieb der Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Abfüllung der Monomermischung in Abfüllkabinen (insbesondere Erdung der Polymerisationsgestelle)
- Verbringen der gefüllten Polymerisations- in die und Abdeckung der
- Maßnahmen beim Wechselbetrieb der Abfüllung bzw. Polymerisation zwischen den Gebäuden D16 und E23 (Verschaltung der Ringleitung für Monomermischungen bzw. Absperrung der Stichleitungen zu der jeweils nicht genutzten Füllkabine, Verschaltung der Abluftleitungen)
- Entleeren und Spülen der Ringleitung und der Ringleitung nach Beendigung der Charge
- kennzeichnende Soll-Werte für die Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

Des Weiteren soll in der Betriebsanweisung enthalten sein

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Störungen insbesondere
 - Austritt von Monomeren aus der Ringleitung bei Undichtigkeit
 - vorzeitige Polymerisation in den Polymerisations-
 - Maßnahmen bei Überschreitung der zulässigen Polymerisationstemperatur in den
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)
- Identitätskontrolle von Stoffen und Gebinden
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Behälter, Pumpen, Saugzüge und Rohrleitungen

Die Betriebsanweisung ist dem jeweiligen Ausbauzustand der Anlage (Wechselbetrieb Gebäude D16 mit Gebäude E23, Betrieb nach Stilllegung der Einrichtungen in Gebäude D16) anzupassen.

1.10

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen (Menge der erzeugten Stoffe) ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhaltanlagen betrieben wurden.

1.11

Die Aufzeichnungen nach Ziffer V. B. 1.6 bis V. B. 1.9 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Luftreinhaltung

Bei Ausfall des Biofilters bzw. der zum ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderlichen Peripherie (Ventilatoren) dürfen keine neuen abluftrelevanten Produktionsansätze oder Verfahren begonnen werden. Bereits begonnene Produktionsschritte sind unter Berücksichtigung der Sicherheit der Anlage zu beenden.

2.2 Betrieb der Anlage/Anlagensicherheit

2.2.0

Der Volumenstrom der Pumpe P-2021 zur Förderung der Monomer-Mischung von den Rührwerkskesseln B-2101 und B-2201 in die Füllkabine X-3 im neuen Gebäude E23 ist auf maximal [REDACTED] zu begrenzen.

2.2.1 Identitätskontrolle von Stoffen vor Durchführung einer Reaktion und Verschaltung von Apparaturen

2.2.1.1

Vor dem Einsatz von Stoffen sind die jeweiligen Gebinde gemäß vorgegebener Spezifikationen auf Identität und Qualität zu prüfen (Eingangskontrolle) und freizugeben. Es dürfen nur freigegebene Stoffe bzw. Gebinde eingesetzt werden.

2.2.1.2

Vor der Durchführung von Produktionsansätzen nach Stillständen, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Störungen sowie beim Wechsel zwischen den Betriebseinrichtungen im Gebäude D16 und im Gebäude E23 ist eine Prüfung der jeweiligen Anlagenteile anhand einer Checkliste durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die ordnungsgemäße Verschaltung der Ansatzbehälter, der Ringleitung zu den Füllkabinen und der Dosiereinrichtungen zu prüfen.

Die Prüfpunkte und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.2.1.3

Eingriffe in die mechanische Arretierung zur Verhinderung von Fehlstellungen („Locked Open“ bzw. "Locked Close") sind vorher durch eine Vorgesetzte/einen Vorgesetzten freizugeben. Die betroffenen Anlagen bzw. Apparate sind zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen. Ein Betrieb der betroffenen Anlagen ist erst nach Herstellung der korrekten Verschaltung bzw. erneuter Arretierung und Freigabe einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten zulässig.

2.2.2 Wechselbetrieb zwischen den Gebäuden D16 und E23 im Validierungsbetrieb

2.2.2.1

Abluftrelevante Einrichtungen der Gebäude D16 und E23 dürfen ausschließlich im Wechsel zwischen den Gebäuden betrieben werden. Ein gleichzeitiger Betrieb abluftrelevanter Einrichtungen in den Gebäuden D16 und E23 ist nicht zulässig.

2.2.2.2

Der ausschließlich wechselseitige Betrieb gilt für die Füllkabinen X-2 und X-3 in den Gebäuden D16 bzw. E23.

Die Hallenabluft der Gebäude D16 und E23 mit den Bereichen

- Polymerisation in den [REDACTED],
- Entrandung der Polymerisations [REDACTED] und
- [REDACTED]

wird ständig abgesaugt.

2.2.2.3

Emissionsrelevante Vorgänge dürfen beim Wechsel der Produktion zwischen den Gebäuden erst begonnen werden, wenn alle emissionsrelevanten Vorgänge im anderen Gebäude beendet sind.

2.2.2.4

Die Abluftzuführung der jeweils nicht für die Produktion genutzten Füllkabine in D16 oder E23 auf die Abluftsammelleitung ist durch geeignete Armaturen abzusperren.

Die an der Füllstation X-3 im Gebäude E23 abgefüllten Polymerisations- [REDACTED] dürfen nur in den [REDACTED] im Gebäude E23 polymerisiert werden. Die an der Füllstation X-2 abgefüllten [REDACTED] dürfen nur in den [REDACTED] in Gebäude D16 polymerisiert werden. Ein Verbringen der mit Monomeren gefüllten Polymerisations- [REDACTED] vom Gebäude der Abfüllung in die [REDACTED] eines anderen Gebäudes zur Polymerisation ist nicht zulässig.

2.2.3 Befüllen der Polymerisations- [REDACTED]

2.2.3.1

Als flexible Befüllschläuche zur Befüllung der Polymerisations- [REDACTED] in den Füllkabinen dürfen ausschließlich elektrisch ableitende Schläuche verwendet werden.

2.2.3.2

Beim Befüllen der Polymerisations- [REDACTED] in den Füllkabinen muss mindestens noch eine zweite Mitarbeiterin/ein zweiter Mitarbeiter vor Ort sein.

2.2.3.3

Die Zwischenlagerung oder Bereitstellung der mit Monomerlösung befüllten Polymerisationsgestelle für eine spätere Verbringung in die [REDACTED] ist nicht zulässig.

2.2.4 Spülen der Ringleitung für Monomermischungen zu den Abfüllkabinen

2.2.4.1

Nach dem Befüllen der letzten [REDACTED] eines Produktionsansatzes ist die Ringleitung vom Gebäude A21 zu den Füllstationen X-2 und X-3 zu entleeren und mit Isopropanol zu spülen. Die Ringleitung hat bis zum nächsten Ansatz in einem leeren, gespülten Zustand zu verbleiben.

2.2.4.2

Spülvorgänge der Ringleitung mit Isopropanol dürfen nur begonnen werden (Zugabe von Spülflüssigkeit), wenn der Behälter B-8221 über ein ausreichendes Leervolumen verfügt.

2.2.5 Wartung und Instandhaltung

2.2.5.1

Die Ringleitung für Monomere ist jährlich auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.2.5.2

Die beweglichen Schläuche einschließlich der Kupplungen zum Befüllen der Polymerisations-XXXXXXXXXX sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf Verschleiß und Undichtigkeiten zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.2.5.3

Alle Erdungsmaßnahmen - insbesondere die Erdungseinrichtungen in den Füllkabinen - sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erdungsmessung). Die Prüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.3 Lärmschutz

2.3.1

Die im schalltechnischen Fachgutachten der TÜV Rheinland Energy GmbH, Bericht Nr. 936/21246882/01, vom 17. Januar 2020 genannten Ausgangswerte, insbesondere die angegebenen Schallleistungspegel, sind einzuhalten. Abweichende Planungen sind - sofern sie nicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen oder nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen sind - mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, abzustimmen.

2.3.2

Für den Einwirkungsbereich der Anlage werden für die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen und Betriebe folgende Geräuschemissionswerte festgesetzt:

	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	tags (6:00-22:00 Uhr)	nachts (22:00-6:00 Uhr)
An den Anwesen		
Feldbergstraße 67, 71, 75, 79	60	45

Hinweise:

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für das hiermit genehmigte Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

2.3.3

Der Geräuschimmissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.3.4

Der Geräuschimmissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.4 Abfallrecht

2.4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand 1. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

2.4.2

Die produktionsspezifischen Abfälle des Betriebs 8 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
A _B 4; Abwasser aus der Tankreinigung	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _B 1; Restlösung	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A _V 9; anpolymerisierte Rückstände		
A _V 1; Polymerisatplatten	07 02 13	Kunststoffabfälle
A _V 7; Altpapier (Säcke)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
A _V 2; PE-Folien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A _V 4; Holzabfälle (Einwegpaletten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A _V 3; Glasabfall	15 01 07	Verpackungen aus Glas
A _V 6; Kanister mit gefährlichen Anhaftungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 2; Leere ungereinigte Gebinde mit gefährlichen Anhaftungen		

A _B 3; Altchemikalien (Labor)	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
--	-----------	---

Die nicht produktionspezifischen Abfälle des Betriebs 8 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
A _V 11; gebrauchte Maschinenöle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A _V 8; Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
A _B 5; künstliche Mineralfasern	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
A _B 6; Asbesthaltige Abfälle	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (z.B. Asbestzement)
A _V 10; vertrauliche Unterlagen	20 01 01	Papier und Pappe
A _V 5; Gewerbeabfall	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

2.4.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.4.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

2.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.5.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.5.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.5.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.5.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.5.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1. Kampfmittelbelastung und -räumung

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK¹) auf der Fläche erforderlich, auf der bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

¹ Geländeoberkante 2. Weltkrieg

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-
maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampf-
mittelräummaßnahmen notwendig.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen
oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel-
räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverhau (Spundwand, Berliner
Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine
sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie-
rung begleitet werden.

3.2 Bauaufsicht

3.2.1

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO dem
Bauaufsichtsamt der Stadt Darmstadt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO)
- die Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

3.2.2

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde
vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

3.2.3

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fach-
bauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Darmstadt unverzüglich an-
zuzeigen.

3.2.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens sind so vorzu-
nehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angren-
zenden Gebäude, nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrunds, auch die des Nach-
bargrundstücks, nicht beeinträchtigt wird (§ 12 HBO).

3.2.5

Mit der Meldung "abschließende Fertigstellung" sind die Konformitätsbescheinigung des
Fachbauleiters Brandschutz sowie die Prüfsachverständigenberichte der sicherheitstechni-
schen Einrichtungen nach dem Brandschutzkonzept 2019/003-2 vorzulegen (siehe Bedin-
gung in Ziffer V. A.2).

3.2.6

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des Gebäudes eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

3.3 Brandschutz

3.3.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z. B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

3.3.2

Der Brandschutz ist auch in der Bauphase sicherzustellen (Hinweis: VDS Merkblatt 2021).

3.3.3

Zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser in einer gemeinsamen Löschwasser-Rückhaltung ist Anhang 20 H VVTB (LÖRÜRL) einzuhalten.

3.3.4

Zur Warnung der Personen im Gebäude ist gemäß Brandschutzkonzept die Brandmeldeanlage auf die rund um die Uhr besetzte Leitstelle aufzuschalten, die im Bedarfsfall den Betrieb alarmiert. Gemäß Nr. 2.7 Brandschutzkonzept werden Räume als eingestellte Räume bewertet, die nach Abschnitt 5.6.3. Anhang 27 H - VVTB zu behandeln sind. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die mittlere lichte Höhe der Halle mindestens 10m beträgt.

3.3.5

Fenster, die als Rettungswege nach § 36 Abs. 2 Satz 2 HBO dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

3.3.6

Gemäß der Kurzbeschreibung des Betriebes und Nr. 27.2 des Brandschutzkonzeptes sollen die [REDACTED] zur Polymerisation abgedeckt werden. Die [REDACTED] sind so auszuführen, dass Einsatzkräfte nicht in [REDACTED] stürzen können. Sind die [REDACTED] nicht mit [REDACTED] gefüllt, sind geeignete Maßnahmen gegen Absturz in die [REDACTED] vorzusehen.

3.3.7

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen, darf jedoch nie unter einer Gruppe liegen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1

Die Füllstation X-3 ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

3.4.2

Der Sachverständige hat bei Überprüfung der Füllstation X-3 die Handhabung der im Leckagefall im Pumpensumpf anfallenden Stoffe auf dem Prüfbericht gesondert zu erläutern.

3.4.3

Für die Füllstation X-3 und die Ringleitung sind Betriebsanweisungen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan enthalten, zu erstellen. Diese sind dem Sachverständigen bei der jeweiligen Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

3.4.4

Für die Füllstation X-3 und die Ringleitung sind jeweils Anlagendokumentationen zu erstellen. Die Anlagendokumentationen sind dem Sachverständigen bei den jeweiligen Inbetriebnahmeprüfungen vorzulegen.

3.4.5

Die Ringleitung ist nach der Erweiterung, vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

3.4.6

Der Sachverständige hat bei Überprüfung der Ringleitung die Handhabung der im Leckagefall in der zentralen Auffanggrube anfallenden Stoffe auf dem Prüfbericht gesondert zu erläutern.

3.4.7

Bei Außerbetriebnahme der Füllstation X-2 ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV eine Stilllegungsprüfung durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen

3.4.8

Der Gewässerschutzalarmplan ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

3.5 Bodenschutz

3.5.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangsstandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt

sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Der bis zu Inbetriebnahme vorzulegende und abzustimmende AZB (Ziffer V. A.1) enthält die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen, z. B. hinsichtlich der relevanten Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analyseverfahren und zu den Standorten der Probennahmen.

3.5.2

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen.

Hinweis: Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

3.5.3

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

3.5.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei wird empfohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können. Haben sich seit Vorlage des letzten AZBs z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4

BlmSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

3.6 Arbeitsschutz

Das Explosionsschutzdokument bzw. die Grundrisspläne sind bzgl. der angegebenen Ex-Zonen an den (Not)Ausgängen zu überarbeiten und **vor Inbetriebnahme** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 61 - Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht - vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) wurde am 10. Oktober 1975 gemäß § 15 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e 201-RWD-(7) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 20. Dezember 2007 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Röhm-7e-Gla genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Operations GmbH hat am 21. Januar 2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 29. Juni 2021 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 31. August 2021 rückwirkend zum 29. Juli 2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die am 29. April 2020 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung des Gebäudes E23 und der kompletten verfahrenstechnischen Anlagen war am 1. Oktober 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Die am 22. März 2021 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung eines Vordaches am neuen Gebäude E23 war am 22. Juni 2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage in Ziffer V. B zur Bedingung gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Vorhaben zur Änderung der Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Errichtung des neuen Gebäudes für die Verlagerung eines Teils der Produktion erfolgt auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände. Die Fläche ist bereits versiegelt. Es

befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Der maximale Hold-Up an gefährlichen Stoffen bleibt unverändert. Neue Stoffe werden nicht eingesetzt, sodass keine neuen Gefährlichkeitsmerkmale hinzukommen. Die verlagerten Verfahrensschritte bleiben unverändert. Die Emissionen werden – wie bisher – über die zentrale Abluftreinigungsanlage des Werkes gereinigt. Art und Menge der anfallenden Abfälle bleiben unverändert, Prozessabwässer fallen nicht an. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, jedoch kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Maßnahmen gegen Stofffreisetzung sowie Brand- und Explosionsgefahren nach dem Stand der Technik sind getroffen. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 6. September 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Chemikalienrechts, der Kampfmittelräumung, des Brand-, Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die im Betrieb 8 anfallenden Abgase werden über den Biofilter als zentrale Abgasreinigungsanlage des Werks Darmstadt gereinigt. Auch die hiermit genehmigten Apparaturen im neuen Gebäude E23 werden – sofern eine Gaspindelung nicht möglich ist – an den Biofilter angeschlossen. Neue Stoffe in der Abluft kommen nicht hinzu. Die in Ziffer V. B. 2.2.2 enthaltenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass während der Übergangsphase keine doppelten Abgasmengen auf den Biofilter geleitet werden. Für erforderlich gehaltene Maßnahmen bei Ausfall des Biofilters wurden in Ziffer V. B. 2.1 festgelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen

sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

Lärmschutz

Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Fachgutachten mit der Bericht-Nr. 936/21246882/01 der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 17. Januar 2020 weist nach, dass es durch die geplanten Änderungen nicht zu einer Erhöhung der Immissionswerte in den angrenzenden Gebieten kommt. Die anteiligen Immissionsrichtwerte liegen an jedem Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unter dem jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert. Bei Beachtung der in Ziffer V. B. 2.3 aufgeführten Nebenbestimmungen sind schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Anlagensicherheit

Die Polymerisations- und Hartschaumstoffanlage (Betrieb 8) ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (StörfallV). Sie ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Durch die hiermit genehmigten Änderungen der Anlage ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich Art und Menge der genehmigten Störfallstoffe.

Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass sie dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen hat. Soweit sich hinsichtlich des Betriebs der Anlage noch Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Ziffer V. B. 2.2 des vorliegenden Bescheides gefunden. Die in Ziffer V. B. 2.2.0 festgesetzte maximale Pumpenleistung war Grundlage für die im Rahmen der Stellungnahme der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom Juni 2019 durchgeführten Ausbreitungsberechnungen zum angemessenen Abstand nach Leitfaden KAS-18. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch das hiermit genehmigte Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der in der Anlage entstehenden Abfälle. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, werden ordnungsgemäß beseitigt. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben in Ziffer V. B. 2.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschreibt die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere die Berücksichtigung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie die Optimierung der Anlage hinsichtlich der Temperaturführung. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. B. 2.5 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Kampfmittelräumung

Das Gelände der Evonik Operations GmbH befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Auf solchen Flächen muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der in Ziffer V. B. 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen hat.

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen und bei Beachtung der in Ziffer V. B. 3.2 und V. B. 3.3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Die Werkfeuerwehr wird in festgelegter Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter*innen und die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen werden (Ziffer V. B. 3.3.8).

Wasserwirtschaft

Bei der neuen Füllstation X-3 handelt es sich um eine HBV-Anlage im Sinne der Anlagenverordnung (AwSV). Anfallende wassergefährdende Stoffe werden in eine zentrale Auffanggrube mit bauaufsichtlicher Zulassung geleitet. Für die nicht in der bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Stoffe wurde die Eignung nachgewiesen.

Die im Gebäude A21 hergestellte Monomer-Lösung wird über eine Ringleitung zum neuen Gebäude E23 befördert, die im Außenbereich durchgängig geschweißt ist. Im Innenbereich werden im Leckagefall austretende Flüssigkeiten in der zentralen Auffanggrube aufgefangen. Die Ringleitung ist nur während des Füllvorgangs gefüllt.

Bei Beachtung der in Ziffer V. B. 3.4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen ergaben sich aus wasserrechtlicher Sicht keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Bodenschutz

Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in Ziffer V. B. 3.5.1 zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C der 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragsstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe.

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen, an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragsstellerin entwickelt und validiert werden.

Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in Ziffer V. B. 3.5.4 sind § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S. 12 Rn. 133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig. Die in Ziffer V. B. 3.6 aufgeführten Nebenbestimmung stellt sicher, dass zur Inbetriebnahme der Anlage nachvollziehbare und eindeutig zuzuordnende Dokumente bzw. Pläne vorliegen (vgl. § 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 1 GefStoffV).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Störfall-Verordnung, der Hessischen Bauordnung, in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions-, Gewässer- und Bodenschutz, dem Arbeits- und Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt,
Julius-Reiber-Straße 37,
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise zur Kampfmittelräumung, Bau- und Abfallrecht, Bodenschutz
Fundstellenverzeichnis

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar Nr. 2)*
3 Ordner Bauantrag*
Formblatt 'Baubeginnsanzeige' (2 Seiten)*
Formblatt 'Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus' (1 Seite)*
Formblatt 'Anzeige der abschließenden Fertigstellung' (2 Seiten)*
Bauschild nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (1 Seite)*
Merkblätter Kampfmittelräumdienst (8 Seiten)*

* Ordner 2 und 3 des Bauantrags, die Formblätter, das Bauschild und die Merkblätter wurden Ihnen bereits mit dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 1. Oktober 2020, Az. wie oben, übersandt.

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 12.01.2022, Az. IV/Da 43.2-53u11-Evonik-7f-Gla

1. Hinweise zur Kampfmittelräumung

H1.1

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Diese sowie die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zur Kampfmittelräumung sollten bei Angebotseinholung oder Beauftragung einer Fachfirma beigefügt werden. **Um Zusendung einer Kopie Auftrags zur Kenntnisnahme an das Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst - unter Angabe des Aktenzeichens I 18 KMRD- 6b 06/05-Da 2082-2020 wird gebeten.**

H1.2

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

H1.3

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters sollte auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hingewiesen werden.

Hierfür ist es erforderlich, dass die geprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger-Koordinaten eingemessen werden.

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst).

H1.4

Nach Abschluss der Arbeiten wird um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Firma erhalten haben, an das Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst - unter Angabe des Aktenzeichens I 18 KMRD- 6b 06/05-Da 2082-2020 gebeten.

H1.5

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von Antragsteller/Antragstellerin, Interessent/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich gehalten. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Der Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen - Kampfmittelräumdienst - weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

2. Hinweise zum Baurecht

H2.1

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

H2.2

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.

H2.3

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaus sowie eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H2.4

Von den beigefügten Bauvorlagen darf nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß §81 Abs. 1 Nr. 1 und 2a HBO zur Folge haben.

H2.5

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschilds (§ 11 Abs. 2 HBO) sowie der Beginn der Putzarbeiten vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 40/2018 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

H2.6

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.

H2.7

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (M-LAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

H2.8

Beim Einbau von Lüftungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. Hinweise zum Abfallrecht

H.3.1 (Nachweisführung)

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Abfallerzeuger müssen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV Register führen.

H 3.2 (Hinweis Abfälle zur Beseitigung)

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, sofern dieser die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

H 3.3 (Hinweis zu Bodenmaterial)

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien (LAGA Einbauklasse Z0), die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach §2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn es nicht kontaminiert ist, das nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall im Sinne des §3 Abs.1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

4. Hinweis zum Bodenschutz

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	30.06.2020 (BGBl. I S.1533)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274, BGBl. I 2021 S.123))	18.08.2021 (BGBl. I S.3901)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HVGG	Hessisches Vermessung- und Geoinformationsgesetz	06.09.2007 (GVBl. I S. 548)	21.11.2017 (GVBl. S. 364)
H-VV TB (LöRüRL)	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB); Anhang 20: Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	13.06.2018 (StAnz S. 831)	22.11.2018 (StAnz. S. 1431)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	10.08.2021 (BGBl. I S.3436)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)